



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2240 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 13.801/80-II/4/87

Betr: Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Dr. PILZ und
Genossen betr. den Vorfall
vom 18.1.1987 - Andreas
BETZ und GP Pyhra (Nr. 974/J).

872 IAB

1987 -11- 25

zu 974 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5.10.1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 974/J-NR/1987, betreffend den Vorfall vom 18.1.1987 - Andreas BETZ (22) und GP Pyhra, NÖ, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die vom Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 bis 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Verwaltung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf hinweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überauskomplizierte Nachforschungen erfordert.

- 2 -

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage A)

Herr BETZ behauptete in einer sowohl beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich als auch beim Bundesministerium für Inneres geführten Beschwerde, am 18.1.1987 im Verlauf seiner Vernehmung am GP Pyhra vom Kommandanten dieser Dienststelle mit Faustschlägen mißhandelt und verletzt worden zu sein.

Zu Frage B)

Ja.

Zu Frage C)

Der Beamte wurde in erster Instanz zu einer Geldstrafe verurteilt. Dieses Urteil ist aufgrund der vom Beamten eingebrachten Berufung noch nicht rechtskräftig.

Zu Frage D)

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung zu Frage C).

Zu Frage E)

Der Beamte wurde bisher nicht versetzt.

24. November 1987

